

Satzung

der Gemeinde Büchlberg

über Ehrungen und Auszeichnungen

vom 01.12.1986

geändert am 15.04.2014

Der Gemeinderat Büchlberg erlässt gemäß Art. 7 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

(1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, welche sich Verdienste auf dem Gebiet der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des kulturellen, sozialen, kirchlichen, politischen oder sonstigen öffentlichen Lebens erworben und dadurch das Wohl der Gemeinde Büchlberg in besonderer Weise gefördert haben (Art. 16 Abs. 1 GO).

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

II. Bürgermedaille

§ 2

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.

(2) Die Bürgermedaille ist in „Bronze“ oder in „Silber“ geprägt. Für die Auszeichnungsstufen sind insbesondere maßgebend der Zeitraum, die Bedeutung und die Nachhaltigkeit des verdienstvollen Wirkens.

Gemeinderatsmitglieder mit einer Amtszeit ab 18 Jahren (3 Perioden) erhalten die Bürgermedaille in Bronze.

Gemeinderatsmitglieder mit einer Amtszeit ab 24 Jahren (4 Perioden) erhalten die Bürgermedaille in Silber. Gemeinderatsmitglieder mit einer Amtszeit ab 30 Jahren (5 Perioden) erhalten die Bürgermedaille in Gold.

(3) Derselben Person können mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

(4) Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite eine Grafik mit Ortszentrum von Büchlberg und der Aufschrift „Bürgermedaille für besondere Verdienste“. Die Rückseite trägt das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift - Gemeinde Büchlberg – Bayern -.

(5) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

III. Verdienstmedaille

§ 3

(1) An Mitglieder und Mannschaften von örtlichen Vereinen kann für besondere Leistungen und langjährige Verdienste um den jeweiligen Verein die Verdienstmedaille in „Bronze“ bzw. „Silber“ verliehen werden.

Vereinsmitglieder mit verdienstvoller Arbeit ab 15 Jahren erhalten die Verdienstmedaille in Bronze.

Vereinsvorstände mit einer Amtszeit ab 15 Jahren, sowie Feuerwehrkommandanten ab 12 Jahren erhalten die Verdienstmedaille in Silber.

Vereinsvorstände mit einer Amtszeit ab 30 Jahren, sowie Feuerwehrkommandanten ab 18 Jahren erhalten die Verdienstmedaille in Gold.

(2) Die Verdienstmedaille hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie ist aus „Bronze“ bzw. „Silber“ und trägt auf der Vorderseite eine Grafik vom Ortszentrum Büchlberg und der Aufschrift „Für besondere Verdienste“. Die Rückseite trägt das Wappen der Gemeinde Büchlberg mit der Umschrift – Gemeinde Büchlberg – Bayern.

(3) Die Verdienstmedaille wird nur einmal verliehen.

Sonstiges

§ 4

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen (Ehrenbürger/Bürgermedaille) sind der Bürgermeister und die Gemeinderäte. Vorschläge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Die Verleihung der Verdienstmedaille setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Vereins voraus. Die Anträge sind rechtzeitig (mindestens 3 Monate) vor Verleihung bei der Gemeinde einzureichen.

(3) Der Bürgermeister leitet die Vorschläge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu. Zur Genehmigung der Vorschläge ist eine 2/3 Mehrheit des Gemeinderates erforderlich.

§ 5

Die Überreichung des Ehrenbürgerbriefes und der Bürgermedaille der Gemeinde Büchlberg erfolgt in einer besonderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Festakt in Anwesenheit des Gemeinderates durch den Bürgermeister.

§ 6

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung mit der Bürgermedaille der Gemeinde Büchlberg nach sich. Die Bürgermedaille mit Besitzurkunde sind in diesem Fall an die Gemeinde Büchlberg zurückzugeben. Über den Widerruf der Ernennung zum Ehrenbürger entscheidet der Gemeinderat gemäß Art. 16 Abs. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 7

Die Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.